



Bild 49 a

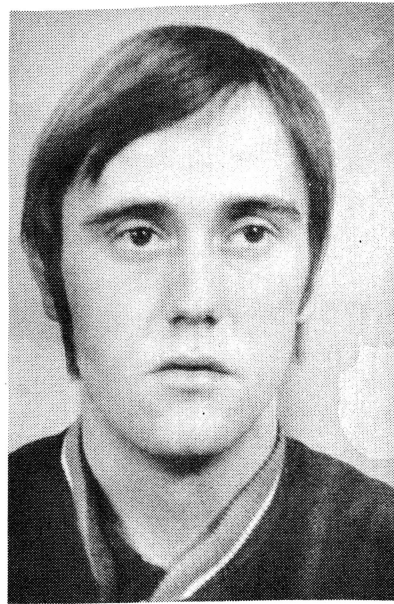


Bild 49b

angezeigten Straftat ergab, daß die Geschädigte seine feste Freundin war und sich an dem bewußten Abend bis in die Nachtstunden bei ihm aufhielt; dabei kam es auch zum Geschlechtsverkehr. Aus Angst vor den Eltern hatte die „Geschädigte“ wegen des späten Nachhausekommens die an ihr nicht begangene Straftat vorgetauscht und in der Befragung nach dem Aussehen des Täters ihren Freund beschrieben.

Die Überführung der Aussage des Verdächtigen führte zum Geständnis des Mädchens und zur Aufklärung des Sachverhalts.

Beispiel 9

In R. wurde durch Anzeige bekannt, daß ein unbekannter Täter ein 5jähriges Mädchen sexuell mißbraucht und ihr schwere Verletzungen beigebracht hatte. Die Befragung des Mädchens zur Person des Täters verlief negativ. Lediglich die Aussage, daß der Täter schon so alt ist, daß er nicht mehr zur Schule geht, war verwertbar.

Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich des Tatorts führten zur Feststellung von zwei Kindern, die der Täterin Begleitung des Mädchens um eine Auskunft gebeten hatte. Beide Kinder, Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren, waren in der Lage, eine Personenbeschreibung zu geben, die es ermöglichte, ein subjektives Porträt